

**MAV-Tätigkeit und Freizeitausgleich** eingestellt am 22.02.2019

Das MAV-Mitglied ist für seine Tätigkeit in der MAV von der Arbeitspflicht zu befreien. Grundsätzlich ist die MAV-Arbeit während der Arbeitszeit zu erledigen, § 19 II MVG.

Die MAV-Tätigkeit ist in Freizeit auszugleichen, wenn die MAV-Tätigkeit nicht während der regulären Arbeitszeit erledigt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zum wiederholten Mal entschieden, dass unabhängig von Teilzeit- oder in Vollzeitbeschäftigung stets die tatsächlich für die Arbeit der betrieblichen Interessenvertretung (hier: des Betriebsrats) aufgewendete Zeit in Freizeit auszugleichen ist.

*BAG vom 26.09.2018, AZ: 7 AZR 829/16*